

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gewerbehygiene der Lederfabrikation mit besonderer Berücksichtigung der badischen Industrie

Holtzmann, Friedrich

1912

5. Milzbrand in badischen Gerbereien

[urn:nbn:de:bsz:31-272829](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-272829)

Äschergruben einlegen. Dies erhellt unmittelbar aus der oben gegebenen Statistik.

Einige wenige Fälle von Milzbrand treten auch noch beim Reinigen der entkalkten Felle, beim Enthaaren, Entfleischen, Scheren und Glätten der Häute auf. Welche Werkstatt unter der Bezeichnung Walkraum in vorstehender Statistik unter V. gemeint wird, ist nicht eindeutig. Gewalkt werden die Häute in den verschiedensten Stadien der Fabrikation. Getrocknete Häute, die schwer weich werden, wie Ziegenfelle, werden schon zum Zwecke des Weichens in Walkfässern bearbeitet. Ferner geschieht in Walkfässern das Auswaschen, das Beizen, schließlich das Gerben und Einfetten. Möglicherweise haben also die im Walkraum beschäftigten Arbeiter, die sich infizierten, mit ungekalkten Häuten hantiert.

Die ausweislich der Statistik ganz vereinzelt auftretenden Fälle von Milzbrand in anderen Werkstätten (Zurichterei, Lohwerkstatt) wollen nicht viel besagen. Wer mit der Feststellung des Ansteckungsherdes bei gewerblichen Milzbranderkrankungen betraut ist, weiß, daß sich solche Angaben eigentlich immer nur mit Wahrscheinlichkeit machen lassen. Die Möglichkeit, daß ein Gerber in der Kantine mit einem Äscherarbeiter zusammensaß und sich bei der Berührung seiner Kleidung infizierte, läßt sich nicht ganz ausschließen. Solche indirekten Übertragungen kommen vor. Dem Verfasser ist der Fall bekannt, daß sich das Töchterchen des in der Fabrik wohnenden Heizers und Desinfektors einer Roßhaarspinnerei an der Arbeitsbluse ihres Vaters mit Milzbrand infizierte. Es ist zu bedenken, daß die Milzbrandkeime hauptsächlich durch Verunreinigung beim Abhäuten an die Fleischseite oder Haarseite des Felles gelangen und von hier beim Enthaaren und Entfleischen entfernt werden. In der Blöße, wie sie zum Gerben kommt, wird sehr selten mehr ein Keim haften. Für die Praxis kann die Blöße als ungefährlich gelten.

Auch Infektionsgefahr durch inländische Häute ist gering. Für an Milzbrand eingegangene Rinder und Pferde wird eine Entschädigung bezahlt. Beim geringsten Verdacht wird daher der Amtstierarzt benachrichtigt, dem bei den typischen Erscheinungen die Sachlage nicht entgehen kann. Nach § 34 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 müssen die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sofort unschädlich beseitigt werden. Die Abhäutung ist verboten. Da eine Entschädigung nur für an Milzbrand gefallenes Großvieh, nicht auch für Kleinvieh gewährt wird, ist bei Häuten letzterer Tierarten bei Vertuschung des Falles eine verbotswidrige Verwertung eher zu befürchten.

5. Milzbrand in badischen Gerbereien.

Aus einer vom Verfasser geführten Statistik über Milzbrandfälle bei gewerblichen Arbeitern in Baden in den letzten Jahren sei folgendes hervorgehoben:

Von 4 Milzbrandfällen im Jahre 1908 betrafen 2 Gerbereiarbeiter. Ein Arbeiter war mit dem Auspacken roher, ausländischer Häute beschäftigt. Ein geringfügiges Geschwür an der linken Nasenseite soll schon einige Tage zuvor bestanden haben, ohne daß der Arbeiter dem Beachtung geschenkt hätte. Die Verschlimmerung setzte während der Arbeit rasch ein. Das

Gesicht schwoh stark an, um 4 Uhr nachmittags legte er die Arbeit nieder, am Abend traten heftige Krämpfe der Gesichts- und Rückenmuskeln ein, der Kranke wurde völlig verwirrt, tobte und starb, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben, den nächsten Morgen um 6 Uhr. Die Diagnose Milzbrand wurde bakteriologisch bestätigt. Der zweite Fall betraf einen am Äscher beschäftigten Arbeiter und verlief günstig.

Im Jahre 1909 kamen in Baden 5 Fälle gewerblichen Milzbrandes zur Kenntnis des Verfassers, von denen zwei zum Tode führten. 4 Fälle betrafen Gerbereiarbeiter, ein Fall ereignete sich in einem Mannheimer Lagerhaus. Der betreffende Arbeiter war mit dem Umladen ausländischer Häute beschäftigt. Ein Arbeiter einer Schuhfabrik schnitt sich eines Sonntagmorgens mit dem Rasiermesser, daß er an der Hose abgezogen hatte, die er ein Vierteljahr zuvor, da er noch in der Gerbereiabteilung der Fabrik arbeitete, getragen hatte, und erkrankte schwer an Milzbrand.

Das Jahr 1910 brachte die Anzeigepflicht für Milzbrand und damit ein Anwachsen der zur Kenntnis der Behörden kommenden Fälle auf 9, wovon drei auf Gerbereiarbeiter entfielen. Sie verliefen alle günstig. Ein Arbeiter erkannte die Ursache seiner Erkrankung selbst, er erklärte dem Arzt, er habe Milzbrand, das Geschwür sei gerade so, wie es auf dem in der Fabrik aushängenden Plakat der Berufsgenossenschaft (vgl. S. 17) abgebildet und beschrieben sei.

1911 kamen 10 Fälle gewerblichen Milzbrandes zur Kenntnis, wovon 4 auf Gerbereien entfielen.

Sämtliche Milzbrandfälle in badischen Gerbereien, bei denen sich die Infektionsquelle mit einiger Wahrscheinlichkeit noch nachweisen ließ, waren durch ausländische, indische und chinesische, Ziegenfelle verursacht und betrafen Arbeiter, die mit den Häuten beschäftigt waren, bevor sie die Äscher durchlaufen hatten.

6. Behandlung des Milzbrandes.

Nach zahlreichen Veröffentlichungen in den letzten Jahren aus verschiedenen Universitätskliniken und Krankenhäusern — Schwarz¹¹⁾, Lengfellner¹²⁾, Wolff-Wiewiorowski¹³⁾, Becker¹⁴⁾, Rebentisch¹⁶⁾ — darf es jetzt wohl als feststehender Grundsatz gelten, daß Milzbrandkarbunkel ein *noli me tangere* bedeuten, d. h., daß von allen chirurgischen Eingriffen abzusehen und die Infektionsstelle mit einem einfachen, feuchten, antiseptischen Verbände zu schützen ist. Barlach¹⁷⁾ empfiehlt diese exspektative Behandlung nur für leichtere Fälle. In schwereren Fällen, die mit ausgedehntem Ödem, Erysipel und Schwellung der regionären Drüsen einhergehen, rät er als einziger in neuerer Zeit zu energischen chirurgischen Eingriffen mit Messer und Thermokauter in Verbindung mit Injektionen von Jodtinktur.

Stets sollte für strenge Bettruhe mit vollständiger Stillstellung des erkrankten Körperteiles gesorgt werden, wie dies am sichersten in einem Krankenhaus durchgeführt werden kann. Mit Recht verlangt daher die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in § 69 ihrer Unfallverhütungsvorschriften (Ausgabe 1910): „Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß jeder milzbrandverdächtige Arbeiter sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt, und daß jeder